

Hinweisschreiben zum Schulstart im Schuljahr 2021/2022 mit Hinweisen zur Durchführung von Selbsttests und dem Formular zur Gesundheitsbestätigung

Um einen reibungsarmen Übergang von den Ferien in das neue Schuljahr sicherstellen zu können, möchte ich Sie über das Verfahren zur Selbsttestung zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/2022 und zur Pflicht zur Vorlage des Formulars zur Gesundheitsbestätigung informieren.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Regelungen und Hinweise auch bereits in der Vorbereitungswoche Anwendung finden. Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten vorsorglich darauf hin, dass auch für Elternversammlungen und Veranstaltungen gemäß Teil 7 des SchulG bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien die Testpflicht und die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen besteht. Für die Beschulung an den Schulen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen dieses Hinweisschreibens für die Vorbereitungszeiten, spätestens jedoch ab dem 30. August 2021 für den jeweils ersten Beschulungsblock.

Testung in der Schule

Am ersten Schultag nach den Ferien (am 2. August 2021 für allgemein bildende und entsprechend für die beruflichen Schulen am jeweils ersten Schultag) ist ein Selbsttest durchzuführen bzw. eine Bestätigung eines Selbsttests vorzulegen.

Sofern die Testung in der Schule erfolgt, wird diese am besten vor Unterrichtsbeginn spätestens jedoch unmittelbar zu Unterrichtsbeginn des ersten Tages in Präsenz in der Schule umgesetzt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Selbsttest zuhause durchführen dürfen, sind anzuhalten, diesen maximal 24 Stunden vor Beginn des ersten Tages in Präsenz durchzuführen und das ausgefüllte Formular zur Bestätigung eines negativen Testergebnisses in der Schule vorzulegen. Ich bitte Sie den Schülerinnen und Schülern die entsprechenden Selbsttests vor den Ferien zur Verfügung zu stellen.

Vorlage einer Gesundheitsbestätigung

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie, das Formular zur Gesundheitsbestätigung vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auszuhändigen, verbunden mit der Forderung, dies vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen oder in digitaler Form der Schule durch die

Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln. Die Rückgabe des Formulars in der digitalen Form wird ebenfalls im Klassenbuch vermerkt. Es werden in keiner Weise personenbezogene Daten gespeichert. Für die Entgegennahme des Formulars entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert.

Das Formular ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Herbstferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er das Formular dann vorzulegen.